

besonderen Form. Eine falsche Bezeichnung des Antrags, z. B. als Beschwerde, ist unschädlich. Er kann schriftlich durch den Beschuldigten oder Angeklagten oder seinen Verteidiger eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts erklärt werden. **Zuständig** ist das Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, also z. B. bei Versäumung der Berufungsfrist das Gericht erster Instanz oder im Falle der Inhaftierung des Angeklagten auch das Kreisgericht des Aufenthaltsortes (§ 288). Für die Fristberechnung gilt §78.

Im Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung sind die **Versäumungsgründe glaubhaft** zu machen. Gefordert wird nicht der Nachweis ihrer Wahrheit durch Beweismittel. Es genügt, wenn der Antragsteller die wesentlichen tatsächlichen Umstände darlegt, die für die Richtigkeit der Gründe der Fristversäumung sprechen.

Die **Nachholung der versäumten Handlung**, z. B. der Einlegung der Berufung, hat zugleich mit der Stellung des Antrags zu erfolgen. Jedoch liegt in der selbständig innerhalb der Frist nach § 80 Abs. 1 vorgenommenen Nachholung kein so schwerwiegender Verstoß, daß dadurch ein Rechtsverlust eintreten würde.

Zuständig zur Entscheidung über die Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung ist das Gericht, das im Falle des Nichtversäumnisses der Frist zur Entscheidung in der Sache, z. B. der Berufung oder der Beschwerde, zuständig gewesen wäre, bei Versäumung von Rechtsmittelfristen also in der Regel das übergeordnete Gericht, sofern bei einer Beschwerde (vgl. § 306 Abs. 3) das erstinstanzliche Gericht nicht selbst über den Antrag entscheidet, wenn es die Beschwerde für begründet hält. Die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung erfolgt durch Beschluß. Dieser ist endgültig, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird der Antrag zurückgewiesen, haben der Staatsanwalt und der Betroffene das Recht der Beschwerde. Der Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung hat **keine aufschiebende Wirkung** (§82).

Siebenter Abschnitt

Dolmetscher

§83

Hinzuziehung eines Dolmetschers

(1) **Ist der Beschuldigte oder der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder das Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.**